

Artikel 1: Definition

Als öffentliche Parkhäuser des Genève Aéroport gelten die nachstehend aufgeführten Flughafenparkings, die für die öffentliche Benutzung zur Verfügung stehen, über einen kontrollierten Zugang verfügen, gebührenpflichtig sind und rund um die Uhr offen stehen:

Langzeit-Parkings:

- P1 : Parking in der Nähe des Hauptterminals.
- P51 : Parking in der Nähe des Charterterminals und 500 m vom Hauptterminal entfernt.
- P33 : Parking in der Nähe der Einkaufspassage des Flughafens und des SBB-Bahnhofs.
- P20 : Parking im französischen Sektor und in der Nähe des Hauptterminals.
- P29 : Parking im französischen Sektor und 200 m vom Hauptterminal entfernt.
- P90 : Parking in der Nähe des Centre d'Aviation Générale (CAG-Nord).

Kurzzeit-Parkings:

- P2 : Max. 1 Std., Parking in der Nähe des Terminals, Ankunftsebene.
- P3 : Max. 30 Min., Parking in der Nähe des Terminals, Abflugsebene.

Artikel 2: Allgemeines

Sämtliche Abstellplätze in den öffentlichen Parkhäusern, die in Artikel 1 aufgeführt sind, unterstehen diesem Reglement, vorbehaltlich einer ausdrücklichen und formellen Ausnahmeregelung durch den Genève Aéroport. Jede Anfrage zur Stationierung eines Fahrzeuges, die dadurch zustande kommt, dass ein Fahrzeug, auch nur vorübergehend, in ein öffentliches Parkhaus des Genève Aéroport gefahren oder dort abgestellt wird, setzt die einschränkungs- und vorbehaltlose Genehmigung des vorliegenden Reglements voraus.

Artikel 3: Verkehrsregeln

3.1. Die Fahrzeuglenker sind gehalten, im Parking vorsichtig zu fahren und die Schweinwerfer einzuschalten; der Verkehr in den Parkings untersteht den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) sowie den betreffenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

3.2. Die Benutzer sind ebenfalls gehalten, die Signalisierung und die Markierungen zu beachten.

3.3. Letztlich müssen sich die Benutzer jederzeit an die Anweisungen und Vorschriften des Parkingpersonals halten. Diese Anweisungen sind den allgemeinen Regeln, der Signalisierung und den Markierungen übergeordnet.

Artikel 4: Zugelassene Fahrzeuge

Es sind nur leichte Motorfahrzeuge zugelassen.

Deren Höhe darf die am Eingang signalisierte Limite nicht überschreiten.

Das Parkieren von Zweirädern (Fahrräder, Roller, Motorräder usw.) ist in den oben aufgeführten Parkings nicht erlaubt. Für diese stehen kostenlos Abstellplätze im Freien zur Verfügung.

Fahrzeuge mit Anhänger sind nicht zugelassen.

Artikel 5: Parkieren

5.1. Parkanweisungen:

Die Fahrzeuge müssen korrekt auf einem der zu diesem Zweck auf dem Boden markierten Abstellplätze parkiert werden.

Es ist insbesondere untersagt:

- ♦ Ohne den für Behinderte erforderlichen Ausweis auf einem Behindertenparkplatz zu parkieren.
- ♦ Ausserhalb der markierten Felder, auf den Fahrgassen, den Zufahrts- oder Ausfahrtsrampen oder auf den für die Fussgänger reservierten Bereichen zu parkieren.
- ♦ Fahrzeuge ohne Nummernschilder abzustellen.
- ♦ In den Parkings des Genève Aéroport Reparaturen durchzuführen (Pannenhilfe ausgenommen).

5.2. Parkdauer

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Genève Aéroport darf die Parkdauer die maximal erlaubte Parkzeit in den verschiedenen Parkings des Genève Aéroport nicht überschreiten.

Bei einer Parkdauer, welche die maximal erlaubte Zeit überschreitet, und auf jeden Fall bei einer Parkdauer von über drei Monaten (bei den Langzeit-Parkings), muss der Benutzer den Parkingservice schriftlich benachrichtigen: Internationaler Flughafen Genf, Service des parkings, case postale 100, 1215 Genf oder per E-Mail an: parkings.aig@gva.ch.

5.3. Wegschaffen des Fahrzeuges – Verwahrung

Bei vorschriftswidrigem, hinderndem, missbräuchlichem oder gefährlichem Parkieren (insbesondere bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorstehenden Art. 5.2) können die Fahrzeuge vom Polizeidienst weggeschafft und gemäss dem dafür vorgesehenen Verfahren im kantonalen Reglement über die Verwahrung von Fahrzeugen (RFV ; h 1 05.12) auf Kosten sowie Risiko und Gefahr des Hauptschuldigen (Fahrzeuginhaber oder -lenker) verwahrt werden.

Für allfällige Schäden am Fahrzeug nimmt der Genève Aéroport keinerlei Beanstandungen seitens der Parkingbenutzer entgegen.

Artikel 6: Sicherheit

6.1. Der Benutzer ist nicht befugt, den Motor zum Zweck der Klimatisierung oder Beheizung des Fahrzeugs laufen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die unterirdischen Parkings.

6.2. In den gedeckten Parkings des Genève Aéroport herrscht Rauchverbot.

6.3. Es ist nicht erlaubt, in den parkierten Fahrzeugen zu verweilen oder dort Kinder oder Tiere zurückzulassen.

6.4. Genève Aéroport führt Sicherheitskontrollen in seinen Parkings durch. Die Benutzer sind gehalten, ihren Identitätsausweis, den Fahrzeugausweis sowie gegebenenfalls die Mietbestätigung für das Fahrzeug zu präsentieren, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Artikel 7: Feuer oder andere Gefahren

Im Falle von Feuer oder anderen Gefahren muss der Parking zu Fuss verlassen werden. Zudem sind die Feuerwehr (118) sowie der Parkingservice des Genève Aéroport (022/717.70.99) zu verständigen.

Artikel 8: Ein- und Ausfahrt

8.1. Einfahrt

Die Einfahrt in die Parkings erfolgt automatisch und kann durch folgende Vorgänge ausgelöst werden:

- Die Ausgabe eines Parktickets mit Uhrzeitstempel am Eingangsautomaten bei der Durchfahrt des Fahrzeuges.
- Das Einschieben einer anerkannten Zugangskarte am Eingangsautomaten (beispielsweise Abonnement) oder der Kreditkarte des Benutzers.

Durch diese Vorgänge wird die Öffnung der Schranke ausgelöst.

8.2. Ausfahrt

Die Ausfahrt aus den gesicherten Parkings wird ermöglicht durch:

- Das Einschieben des Parktickets mit dem Uhrzeitstempel in den Ausgangsautomaten, nachdem die Gebühr zuvor bei den (automatischen oder bedienten) Kassen der Parkings des Genève Aéroport entrichtet wurde. Nach dem Einschieben wird das Ticket eingezogen, um die Ausfahrt für das Fahrzeug freizugeben.
- Das Einschieben einer anerkannten Zugangskarte am Ausgangsautomaten (beispielsweise Abonnement, Ausfahrtticket) oder der Kreditkarte des Benutzers.

Artikel 9: Parkgebühren

- 9.1. Für das Parkieren in den Parkings des Genève Aéroport wird eine Gebühr erhoben, die sich nach den geltenden Tarifen richtet. Diese sind auf der Website www.gva.ch/parkings aufgeführt.
- 9.2. Die Zahlung dieser Gebühr muss vor der Ausfahrt aus dem Parking erfolgen; es werden keine Ausnahmen bewilligt.

Artikel 10: Haftungsausschluss

10.1. Sämtliche Verkehrs- und Parkmanöver sowie das Ein- und Aussteigenlassen von Passagieren in den öffentlichen Parkhäusern des Genève Aéroport erfolgen unter der alleinigen Haftung und Verantwortung der Benutzer und/oder Fahrzeugeigentümer.

10.2. Die Benutzer haften für Personenschäden sowie Sachschäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die sie möglicherweise in den öffentlichen Parkhäusern des Genève Aéroport verursachen.

10.3. Werden die Einrichtungen des Flughafens durch einen vom Benutzer verursachten Unfall beschädigt, muss der Verantwortliche dem Parkingservice unverzüglich telefonisch Meldung erstatten (Tel. 022/ 717.70.99) und Genève Aéroport und seine eigene Versicherungsgesellschaft schriftlich informieren.

10.4. Der Fahrzeugeigentümer oder -lenker trägt die volle Verantwortung für die in den Parkings abgestellten Fahrzeuge. Es gibt keine Übergabe und Übernahme des Fahrzeuges zwischen dem Fahrzeugeigentümer und Genève Aéroport. Vor dem Verlassen des Fahrzeugs muss sich der Lenker versichern, dass die Handbremse angezogen und der Motor abgestellt ist. Die parkierten Fahrzeuge müssen abgeschlossen werden. Genève Aéroport kann keinesfalls für Diebstähle, Unfälle oder durch Dritte verursachte Schäden haftbar gemacht werden.

10.5. Im Weiteren haftet Genève Aéroport nicht für zufällige Ereignisse, Naturereignisse und im Falle von höherer Gewalt, wie bewaffnetem Diebstahl, Brand, Frost, Überschwemmung, Schnee, Unwetter, Streiks, Unruhen, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

Artikel 11: Verlust des Parktickets

Bei Verlust des Eingangstickets müssen die graue Karte des Fahrzeuges sowie ein Identitätsausweis vorgelegt werden, damit das Fahrzeug den Parking wieder verlassen kann. Nach Vorlage dieser offiziellen Dokumente wird eine Verlufterklärung für das Ticket ausgestellt.

Der Benutzer, der kein Eingangsticket vorlegen kann, muss sich zur Kasse der Parkings begeben und dort den Beweis für Datum und Uhrzeit seiner Ankunft im Parking erbringen.

Kann er diesen Beweis nicht erbringen, ist die Liste der erhobenen Nummerschilder massgebend und dient als Grundlage für die Festlegung der Gebühr. Diese Parkgebühr ist mindestens so hoch wie die Gebühr für eine 24-stündige Parkdauer gemäss den geltenden Tarifen des betreffenden Parkings. Die allenfalls geleistete Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Artikel 12: Plakate, Flugblätter, Hausieren und Betteln

Die Parkings des Genève Aéroport sind private Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen. Das Anbringen von Plakaten sowie das Verteilen von Flugblättern und anderen Dokumenten sowie Kundgebungen sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Genève Aéroport untersagt.

Hausierer, Verkäufer, Bettler und Stadtstreicher werden in den Parkings nicht geduldet.

Artikel 13: Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Benutzung der Parkings des Genève Aéroport unterstehen dem Schweizer Recht und werden den ordentlichen Gerichten des Kantons Genf unterbreitet.

Artikel 14: Offenlegung

Ein Auszug dieses Reglements wird den Benutzern auf der Website www.gva.ch zur Kenntnis gebracht und steht den interessierten Benutzern im Parkingservice des Genève Aéroport zur Verfügung.
